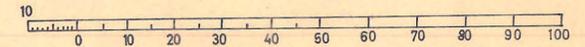


ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 210 AM HUNDSWEG

M. 1:1000



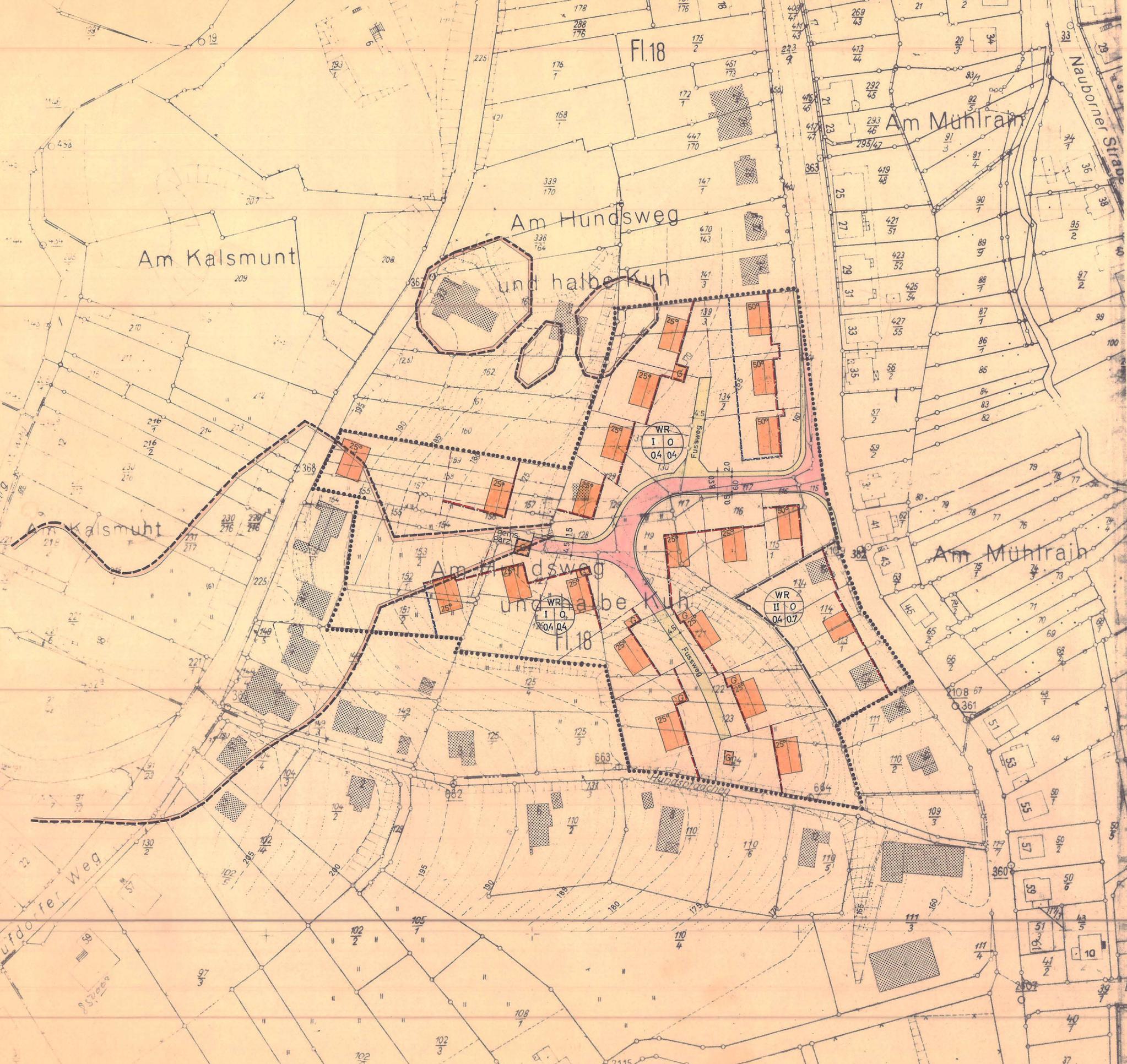
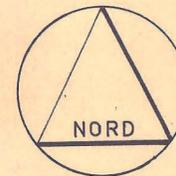
ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES PLANBEREICHES
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - PROJ. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAULINIEN
- - - BAUGRENZEN
- 1 BAUGEBIET
- 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 3 BAUWEISE
- 4 ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
- 5 ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- VORH. GEBÄUDE
- 50° GEPL. EINZELHÄUSER MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG U. MAX. DACHNEIGUNG
- GEPL. ÖFFENTL. STRASSEN U. WEGE
- BERGSENKUNGSGBIET
- BAUGEBIETSGRENZE
- GEPL. GARAGEN



TEXT

DIE INNERHALB DES PLANBEREICHES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLÄNE UND SONSTIGEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESES PLANES AUSSER KRAFT. DIE ANGEGEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GILT ALS OBERE GRENZE. DIE EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLHAFTE BEDEUTUNG UND BESTIMMEN LEDIGLICH DIE FIRSTRICHTUNG. DACHGAUBEN SIND NUR BEI GEBÄUDEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON MEHR ALS 25° STATTHAFT. KNIESTOCK (DREMPEL) IST NICHT ZULÄSSIG. DIE STELLUNG DER IM PLAN EINGETRAGENEN GARAGEN IST VERBINDLICH. BAUERLAUBNIS FÜR BAUVORHABEN INNERHALB DES BERGSENKUNGSGBIETES WIRD NUR MIT ZUSTIMMUNG DES BERGAMTES ERTEILT.



AUFSTELLUNG EINGELEITET
DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM

[Signature] BÜRGERMEISTER
[Signature] STADTRAT

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 9.4.1965

[Signature] BÜRGERMEISTER
[Signature] STADTRAT

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 26.4.65 BIS 27.5.65

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.1.66

BÜRGERMEISTER STADTRAT

ENTWURF
BEBAUUNGSPLAN NR. 210
AM HUNDSWEG

1000

[Signature]
4.3.65
WR/We. 16.10.64

GENEHMIGT
NACH § 11 B.BauG
AM 29.4.1966

RECHTSKRAFT
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES
IN DER ZEIT VOM 26.4.65 BIS 27.5.65
DIE AUSLEGUNG IST AM 17.4.65 ORTS-
ÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.